



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



14. Jahrgang

Freitag, den 8. Mai 2009

Nr. 5

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft "Helldorfer Unterland"

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

06. Juni 2009
08.00 bis 10.00 Uhr

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Stadtratsmitglieder, der Gemeinderatsmitglieder bzw. der Ortsteilbürgermeister am 07. Juni 2009

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde/die Stimmbezirke der Stadt Bad Colberg-Heldburg, Stadt Ummerstadt, Gemeinde Hellingen, Gemeinde Westhausen, Gemeinde Gompertshausen, Gemeinde Schweickershausen, Gemeinde Schlechtsart liegt in der Zeit vom 18. Mai bis 22. Mai 2009 in der Verwaltungsgemeinschaft „Helldorfer Unterland“ während der Dienststunden, außer am 21. Mai 2009 (gesetzlicher Feiertag), Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag von 13:30 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Zimmer „Sekretariat“ in der Ortschaft Heldburg, Häfenmarkt 164, Stadt Bad Colberg-Heldburg öffentlich aus. Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Helldorfer Unterland“, Ortschaft Heldburg, Häfenmarkt 164, Stadt Bad Colberg-Heldburg schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 4) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber

glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er
- a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, nach dem 22. Mai 2009, seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
2. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
2. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
3. wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich in der Gemeindeverwaltung, hier in der Verwaltungsgemeinschaft „Helldorfer Unterland“ während der Dienststunden, Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag von 13:30 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Zimmer „Meldeamt“ bzw. „Sekretariat“ in der Ortschaft Heldburg, Häfenmarkt 164, Stadt Bad Colberg-Heldburg beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 5. Juni 2009, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 können Wahlscheine ausnahmsweise noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigefügt:

- ein amtlicher Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes oder des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 07. Juni 2009 bis 18 Uhr bei der Dienststelle Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Ortschaft Heldburg, Häfenmarkt 164, Stadt Bad Colberg-Heldburg eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Colberg-Heldburg, den 29. April 2009

i. A.

gez. Pappe

VG „Heldburger Unterland“

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für der Stadt Bad Colberg-Heldburg, Stadt Ummerstadt, Gemeinde Hellingen, Gemeinde Westhausen, Gemeinde Gompertshausen, Gemeinde Schweickershausen, Gemeinde Schlechtsart liegt in der Zeit vom 18. Mai bis 22. Mai 2009 in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ während der Dienststunden, außer am 21. Mai 2009 (gesetzlicher Feiertag), Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag von 13:30 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Zimmer „Sekretariat“ in der Ortschaft Heldburg, Häfenmarkt 164, Stadt Bad Colberg-Heldburg öffentlich aus. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22.05.2009 bis 11:30 Uhr, bei der Gemeindebehörde VG „Heldburger Unterland“, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg im Zimmer „Sekretariat“ Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

2.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

3.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Hildburgshausen

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
- oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

4.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 4.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17.05.2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22.05.2009 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (*Telegramm, Fax, e-Mail*), beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Colberg-Heldburg, den 29. April 2009

i. A.

gez. Pappe

VG „Heldburger Unterland“

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg in der Sitzung am 25.03.09 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen Stadt Bad Colberg-Heldburg.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt ein rotes Feld, welches auf einem U-förmigen, oben waagrecht geschlossenen Schild einen goldenen Löwen zeigt, der drei Pranken an einen silbernen Zinnenturm legt.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbkreis „Thüringen“ und im unteren Halbkreis „Stadt Bad Colberg-Heldburg“ und zeigt neben dem Wappen eine stilisierte Darstellung der Veste Heldburg.
- (3) Die Flagge der Stadt hat eine rote/gelbe Farbe (2 Balken) und zeigt das Stadtwappen.



§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

Bad Colberg,
Heldburg,
Holzhausen,
Gellershausen,
Lindenau und
Völkershäusen.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

1. Bad Colberg,
2. Heldburg,
3. Holzhausen,
4. Gellershausen,
5. Lindenau und
6. Völkershäusen.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Stadt“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Stadtbediensteten unterstützt.

- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
 - e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgesetzten enthalten. Der Vorgesetzte muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgesetzte nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 - f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
 - g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
 - h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
 - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der von der Stadtverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
- Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung);
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Stadt (§ 3 ThürKO), (nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung);
3. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.

§ 9

Festsetzung der Erheblichkeit

Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass eines Nachtragshaushaltes gemäß § 60 Abs. 2 Punkt 2 ThürKO wird auf 2 v. Hundert der Gesamtausgaben (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) festgesetzt.

Die Erheblichkeit nach § 60 Abs. 3 ThürKO wird auf 3 von Tausend der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes festgesetzt.

§ 10

Beigeordnete

Der Stadtrat wählt eine(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).

§ 11

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen,

sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 12

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Oberbürgermeister = Ehrenoberbürgermeister,
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilratsrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13

Entschädigung

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 20 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 17 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 13 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf vorherigen Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

(3) Für notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für die Mitglieder des Ortsteilrates und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 15 EUR.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses von 17 EUR.
 (6) Der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Bad Colberg-Heldburg erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.233 EUR/Monat.

(7) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister der Ortsteile der Stadt Bad Colberg-Heldburg erhalten eine Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 ThürAufEVO:

Ortsteil Heldburg	280 EUR/Monat,
Ortsteil Gellershausen	125 EUR/Monat,
Ortsteil Lindenau	125 EUR/Monat,
Ortsteil Holzhausen	125 EUR/Monat,
Ortsteil Bad Colberg	125 EUR/Monat,
Ortsteil Völkerhausen	125 EUR/Monat.

(8) der ehrenamtliche Beigeordnete 155 EUR/Monat.

(9) Protokollanten, die nicht Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ oder der Stadt Bad Colberg-Heldburg sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 EUR. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland“ der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln. Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

1. Heldburg
2. Gellershausen
3. Lindenau
4. Holzhausen
5. Bad Colberg
6. Völkerhausen
7. Einöd

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln

1. Heldburg
2. Gellershausen
3. Lindenau
4. Holzhausen
5. Bad Colberg
6. Völkerhausen
7. Einöd.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteil-/Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 15

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 16

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Dezember 2003, geändert am 27.04.2006 außer Kraft.

Anlage zu § 3 Ortsteile:



Ausgefertigt:
 Bad Colberg-Heldburg, den 28. April 2009

gez. Schwarz, Anita
Bürgermeisterin
Stadt Bad Colberg-Heldburg

- DS -

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 25.03.2009 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die Hauptsatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 20.04.2009, Az.: I-15-L/233-09, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Colberg-Heldburg, den 28. April 2009
gez. Anita Schwarz
Bürgermeisterin
Stadt Bad Colberg-Heldburg

- DS -

Die VG informiert:

Wettkampf um den Pokal der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden des „Heldburger Unterlandes“



Termin: **27. Juni 2009 ab 13:30 Uhr**

in der Gemeinde Hellingen, Ortsteil Rieth.

Ausführender Veranstalter ist die FFW Rieth.

Örtlichkeit: Wiese an der Hellingener Straße ca. 200m vor dem Ortseingang Rieth aus Richtung Helling kommend.

Als Wettkampfdisziplin wird ein Löschangriff

- nass - männlich;
- nass - Jugend

ausgetragen.

Beide Löschangriffe werden in 2 Kategorien ausgeführt.

Kategorie 1: „neue“ Tragkraftspritze (Herstellungszeitraum nach 1990);

Kategorie 2: „alte“ Tragkraftspritze (Herstellungszeitraum vor 1990).

Es gelten die Wettkampfbestimmungen für die Disziplinen „Löschangriff“ für Landes-, Regional- und Qualifikationswettbewerbe im Zuständigkeitsbereich des Thür. Feuerwehrverbandes vom 15.12.1995.

Alle Einwohner und Gäste sind zu dieser Veranstaltung recht herzlich eingeladen.

Im Auftrag

gez. Pappe

Ordnungsamt

Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

- Flurbereinigungsbehörde -
Frankental 1, 98617 Meiningen Meiningen, den 21.04.2009

Flurbereinigungsverfahren Gompertshausen, Landkreis Hildburghausen, Az.: 3-2-0264

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Gompertshausen erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Meiningen gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung:

Auf der Grundlage des durch das ALF Meiningen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigung Gompertshausen erstellten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG), der mit Genehmigung des Planes vom 09.05.2008 sowie der Beschlüsse des Vorstandes der TG der Flurbereinigung Gompertshausen vom 30.09.2008 und 16.04.2009 werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen und die damit verbundenen Folge-maßnahmen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Gompertshausen entzogen. Die TG der Flurbereinigung Gompertshausen wird zum Zwecke des Vorausbaus dieser gemein-

schaftlichen Anlagen für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Wirkung vom

17.06.2009

in den Besitz und die Nutzung eingewiesen.

Die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile und die sich daraus ergebende Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (1 Blattübersichtskarte und 7 Karten im Maßstab 1 : 2.000), die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlage 2 wird nicht mit veröffentlicht; sie liegt, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt 2 Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsgemeinden Gompertshausen, Westhausen, Hellingen, Schlechtsart und Stadt Bad-Colberg Heldburg sowie die angrenzenden Gemeinden Schweickershausen und Stadt Ummerstadt im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg,
- die angrenzenden Gemeinden Sulzdorf a. d. Lederhecke und Markt Trapstadt im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Königshofen i. Grabfeld“, Josef-Sperl-Str. 3, 97631 Bad Königshofen i. Grabfeld,
- die angrenzende Gemeinde Straufhain im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Obere Marktstraße 2, 98646 Straufhain OT Streufdorf,
- die angrenzende Stadt Bad Rodach im Rathaus der Stadt Bad Rodach, Markt 1, 96476 Bad Rodach,
- die angrenzende Gemeinde Weitramsdorf im Rathaus der Gemeinde Weitramsdorf, Zimmernummer 4, Ummerstadter Str. 11, 96479 Weitramsdorf,
- die angrenzende Stadt Seßlach im Rathaus der Stadtverwaltung der Stadt Seßlach, Marktplatz 98, 96145 Seßlach,
- die angrenzende Gemeinde Ermershausen im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr., Zimmernummer 20, Obere Sennigstr. 4, 97461 Hofheim i.Ufr sowie
- den angrenzenden Markt Maroldsweisach im Verwaltungsgebäude des Marktes Maroldsweisach, Hauptstr. 24, 96126 Maroldsweisach,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten:

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme (Zufahrten, Bau-feld etc.) bis zur Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Der Maßnahmeträger ist verpflichtet, dem ALF Meiningen unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und die damit verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Durch das ALF Meiningen werden die benötigten Flächen zum **04.06.2009** in der Örtlichkeit angezeigt.

Am **04.06.2009** haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit von **16:00 Uhr bis 18:00 Uhr** Vertreter des ALF Meiningen im **Saal des Mehrzweckgebäudes der Gemeinde Gompertshausen, Dorfstr. 60**, zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und der Anzeige der von dieser betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Gompertshausen hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksf lächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Während der Bauzeit sind durch die TG der Flurbereinigung Gompertshausen sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
3. Durch Betroffene bei der TG der Flurbereinigung Gompertshausen oder beim ALF Meiningen angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der übrigen Teilneh-

mer erheblich übersteigen, sind durch die TG zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch das ALF Meiningen mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festzusetzen.

4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen
Frankental 1, 98617 Meiningen
Postfach 100653, 98606 Meiningen
Hausanschrift:
Postanschrift:
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

gez. Knut Rommel
Amtsleiter

DS

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung vom 21.04.2009 Liste der betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile

Anlage Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche	Fläche dauerhafter Entzug	Fläche vorübergehender Entzug
101	Gompertshausen	0	3785/3	20.911	1.007	765
101	Gompertshausen	0	3786/3	5.413	912	395
101	Gompertshausen	0	3787/3	3.543	178	139
101	Gompertshausen	0	3789/3	3.257	154	117
101	Gompertshausen	0	3791/2	2.447	128	96
101	Gompertshausen	0	3792/2	1.182	61	46
101	Gompertshausen	0	3793/2	1.319	66	49
101	Gompertshausen	0	3795/2	2.090	100	73
101	Gompertshausen	0	3796/3	2.170	152	75
101	Gompertshausen	0	3796/4	1.332	120	37
101	Gompertshausen	0	3796/5	1.376	130	38
101	Gompertshausen	0	3799/4	1.473	98	69
101	Gompertshausen	0	3800/4	1.508	101	74
101	Gompertshausen	0	3801/4	2.812	197	162
101	Gompertshausen	0	3805/3	2.822	183	176
101	Gompertshausen	0	3806/2	2.274	183	148
101	Gompertshausen	0	3808/2	2.369	170	203
101	Gompertshausen	0	3818/4	1.726	219	319
101	Gompertshausen	0	3842/4	2.075	76	94
101	Gompertshausen	0	3847/2	2.154	167	134
101	Gompertshausen	0	3848/2	1.074	97	67
101	Gompertshausen	0	3849/2	1.166	90	74
101	Gompertshausen	0	3854/2	1.124	72	62
101	Gompertshausen	0	3855/2	821	48	36
101	Gompertshausen	0	3856/2	2.422	173	121
101	Gompertshausen	0	3861/2	1.152	77	55
101	Gompertshausen	0	3863/2	4.892	775	573
101	Gompertshausen	0	3895/3	806	19	29
101	Gompertshausen	0	3899/2	344	66	44
101	Gompertshausen	0	3904/3	1.932	314	169
101	Gompertshausen	0	3909/2	1.441	172	66
101	Gompertshausen	0	7026	3.473	275	60
101	Westhausen	0	1658	5.500	210	71
101	Westhausen	0	1663/2	22.121	780	246
103	Gompertshausen	0	3808/2	2.369	115	90
103	Gompertshausen	0	3821	1.527	28	110
103	Gompertshausen	0	3822	1.072	53	99
103	Gompertshausen	0	3823	1.562	257	248
103	Gompertshausen	0	3824	1.570	18	16
103	Gompertshausen	0	3831	2.344	40	-
103	Gompertshausen	0	3833/1	4.021	799	676
103	Gompertshausen	0	3845	1.578	46	42
103	Gompertshausen	0	3846	1.721	49	44
103	Gompertshausen	0	3850/2	2.578	85	64
103	Gompertshausen	0	3850/3	2.577	81	101
110	Gompertshausen	0	4981	883	-	16
110	Gompertshausen	0	4982	1.741	82	50
110	Gompertshausen	0	4983	1.744	17	92
110	Gompertshausen	0	4984	2.088	-	60
110	Gompertshausen	0	5678/2	1.069	39	130
110	Gompertshausen	0	5690	2.060	-	800
110	Gompertshausen	0	5691	2.303	743	1.517
110	Gompertshausen	0	5692	2.362	-	687
110	Gompertshausen	0	5709	2.630	78	228
110	Gompertshausen	0	5710	2.418	73	217
110	Gompertshausen	0	5711	4.797	212	603
110	Gompertshausen	0	5713/6	74.773	182	527
113	Gompertshausen	0	5713/6	74.773	18	-
113	Gompertshausen	0	5742/2	3.910	179	166
121	Gompertshausen	0	1228/2	1.569	18	223
121	Gompertshausen	0	1229/4	611	283	232

121	Gompertshausen	0	1229/6	262	4	-
121	Gompertshausen	0	1229/7	350	190	80
121	Gompertshausen	0	1230/4	575	73	-
121	Gompertshausen	0	1239/2	2.032	31	23
121	Gompertshausen	0	348/1	1.167	405	-
121	Gompertshausen	0	349	225	225	-
121	Gompertshausen	0	350	1.274	354	418
121	Gompertshausen	0	351	1.328	161	458
121	Gompertshausen	0	352/1	1.248	-	9
121	Gompertshausen	0	424	1.667	27	47
121	Gompertshausen	0	425/2	1.680	40	59
121	Gompertshausen	0	426	3.893	53	57
121	Gompertshausen	0	428/1	1.657	33	66
121	Gompertshausen	0	468	1.302	8	28
121	Gompertshausen	0	469/1	2.577	83	218
121	Gompertshausen	0	473	460	179	247
121	Gompertshausen	0	474	357	-	68
121	Gompertshausen	0	477	2.053	-	8
121	Gompertshausen	0	6586	3.100	604	-
123	Gompertshausen	0	1247/2	992	50	-
123	Gompertshausen	0	1250/2	1.083	112	-
123	Gompertshausen	0	1252	1.558	189	-
123	Gompertshausen	0	1254	1.920	245	-
126	Gompertshausen	0	4676/1	3.520	120	293
126	Gompertshausen	0	4679	1.305	50	208
126	Gompertshausen	0	4680	1.315	57	232
126	Gompertshausen	0	4681	2.275	106	412
126	Gompertshausen	0	4682	590	29	120
126	Gompertshausen	0	4683	1.435	69	286
126	Gompertshausen	0	4684	1.443	62	286
126	Gompertshausen	0	4735/1	5.137	-	80
126	Gompertshausen	0	4737	1.223	163	1.060
126	Gompertshausen	0	4738	1.425	170	-
126	Gompertshausen	0	4741	16.328	59	201
126	Gompertshausen	0	5176	838	-	770
126	Gompertshausen	0	5177	794	-	794
126	Gompertshausen	0	5179/1	2.786	-	1.974
126	Gompertshausen	0	5180	1.519	286	1.190
126	Gompertshausen	0	5181	1.289	470	550
126	Gompertshausen	0	5182	1.524	670	30
126	Gompertshausen	0	5185	1.254	360	90
126	Gompertshausen	0	5186	689	139	-
126	Gompertshausen	0	5189	771	71	-
142	Gellershausen	0	1545	4.511	146	80
142	Gellershausen	0	1552/3	5.202	420	183
142	Gellershausen	0	1553	3.567	350	232
142	Gellershausen	0	1555	9.670	799	480
142	Gellershausen	0	1556/4	2.363	149	97
142	Gellershausen	0	1556/5	2.365	141	93
142	Gellershausen	0	1556/6	2.367	134	90
142	Gellershausen	0	1556/7	2.361	125	86
142	Gellershausen	0	1559	4.696	284	216
142	Gellershausen	0	1561/4	3.961	-	8
142	Gellershausen	0	1562/2	4.231	33	94
142	Gellershausen	0	1563/2	1.458	49	49
142	Gellershausen	0	1563/3	1.458	67	48
142	Gellershausen	0	1563/4	1.459	74	48
142	Gellershausen	0	1564/2	3.096	173	105
142	Gellershausen	0	1564/3	13.799	166	61
142	Gellershausen	0	1571/2	2.479	30	-
210	Gompertshausen	0	5712/4	523	-	382
210	Gompertshausen	0	5712/6	4.499	4.450	49
210	Gompertshausen	0	5713/6	74.773	-	1.640
210	Gompertshausen	0	5797/2	3.827	4	17
210	Gompertshausen	0	6271/2	1.767	-	105
210	Gompertshausen	0	6272/1	3.140	-	75
210	Gompertshausen	0	6332/2	3.013	-	843
210	Gompertshausen	0	6380/5	2.485	420	-
211	Gompertshausen	0	1250/2	1.083	45	-
211	Gompertshausen	0	1252	1.558	297	-
211	Gompertshausen	0	1254	1.920	600	-
401	Gompertshausen	0	4676/1	2.168	130	91
401	Gompertshausen	0	4679	1.305	79	51
401	Gompertshausen	0	4680	1.315	84	54
401	Gompertshausen	0	4681	2.275	103	66
401	Gompertshausen	0	4738	1.425	760	440
401	Gompertshausen	0	4739/1	1.554	-	29
401	Gompertshausen	0	4741	16.328	86	53
401	Gompertshausen	0	5181	1.289	250	-
401	Gompertshausen	0	5182	1.524	824	-

401	Gompertshausen	0	5183	1.489	722	767
401	Gompertshausen	0	5184	855	-	73
401	Gompertshausen	0	5185	1.254	555	210
401	Gompertshausen	0	5186	689	189	159
401	Gompertshausen	0	5189	771	145	120
401	Gompertshausen	0	5190	1.565	171	222
401	Gompertshausen	0	5194	1.711	-	25
402	Gompertshausen	0	4261/1	3.248	87	41
402	Gompertshausen	0	4368	947	13	27
402	Gompertshausen	0	6993	3.520	99	-
402	Gompertshausen	0	6994	2.524	40	-
402	Gompertshausen	0	7006	1.408	13	32
402	Gompertshausen	0	7011	2.385	116	4
402	Gompertshausen	0	7012	2.304	260	140
402	Gompertshausen	0	7013	2.353	291	167
402	Gompertshausen	0	7014	2.444	295	164
402	Gompertshausen	0	7015	2.492	284	155
402	Gompertshausen	0	7016	2.701	316	168
402	Gompertshausen	0	7017	2.449	303	160
402	Gompertshausen	0	7018	2.312	280	146
402	Gompertshausen	0	7019	2.314	284	146
402	Gompertshausen	0	7020	2.411	332	166
402	Gompertshausen	0	7021	2.457	365	180
402	Gompertshausen	0	7022	2.439	411	197
402	Gompertshausen	0	7023	2.566	474	257
402	Gompertshausen	0	7024	2.535	406	224
402	Gompertshausen	0	7025	2.746	115	-
402	Gompertshausen	0	7026	3.473	58	194
402	Gompertshausen	0	7027	2.417	-	5
402	Gompertshausen	0	7046	2.700	-	16
402	Gompertshausen	0	7047	2.768	27	126
402	Gompertshausen	0	7048	2.321	35	104
402	Gompertshausen	0	7049	2.470	51	135
402	Gompertshausen	0	7050	2.429	51	128
402	Gompertshausen	0	7051	2.409	54	134
402	Gompertshausen	0	7052	2.022	36	119
402	Gompertshausen	0	7053	2.191	45	148
402	Gompertshausen	0	7054	2.254	48	129
402	Gompertshausen	0	7055	2.173	49	109
402	Gompertshausen	0	7056	2.244	67	133
402	Gompertshausen	0	7057	2.241	75	130
402	Gompertshausen	0	7058	2.235	82	130
402	Gompertshausen	0	7059	2.217	87	126
402	Gompertshausen	0	7060	1.196	111	154
402	Gompertshausen	0	7061	3.010	1.504	161
404	Gompertshausen	0	3661/1	4.149	696	1.389
404	Gompertshausen	0	3665/1	1.626	17	712
404	Gompertshausen	0	3700	950	94	256
404	Gompertshausen	0	3701	888	79	224
404	Gompertshausen	0	3702	1.558	125	348
404	Gompertshausen	0	3710	5.242	75	206
404	Gompertshausen	0	3711	3.889	83	226
404	Gompertshausen	0	3712	1.897	35	95
404	Gompertshausen	0	3714/1	3.866	81	218
404	Gompertshausen	0	3715	1.749	38	103
404	Gompertshausen	0	3716	1.843	40	105
404	Gompertshausen	0	3718/1	5.324	127	331
404	Gompertshausen	0	3719	1.128	25	65
404	Gompertshausen	0	3721	4.586	383	962
404	Gompertshausen	0	3722	1.861	154	376
404	Gompertshausen	0	3723	1.900	161	385
404	Gompertshausen	0	3724/1	3.595	319	747
404	Gompertshausen	0	3726	3.626	358	807
404	Gompertshausen	0	3728/1	1.659	176	375
404	Gompertshausen	0	3730	1.478	552	849
404	Gompertshausen	0	3731	1.384	-	317
404	Gompertshausen	0	3732/1	5.454	959	2.232
404	Gompertshausen	0	3806/2	2.274	45	139
404	Gompertshausen	0	3808/2	2.369	63	3
404	Gompertshausen	0	3823	1.562	74	-
404	Gompertshausen	0	3824	1.570	20	26
404	Gompertshausen	0	3831	2.344	860	1.082
404	Gompertshausen	0	3833/1	4.021	402	-
404	Gompertshausen	0	3845	1.578	56	17
404	Gompertshausen	0	3846	1.721	60	15
404	Gompertshausen	0	3850/2	2.578	77	13
404	Gompertshausen	0	3850/3	2.577	11	16
404	Gompertshausen	0	3851	2.099	-	188
404	Gompertshausen	0	3852	3.728	901	1.447
404	Gompertshausen	0	3857/1	5.484	-	33

404	Gompertshausen	0	6983	1.251	-	413
404	Gompertshausen	0	6984/3	23.394	-	378
506	Gompertshausen	0	7022	2.439	157	-
506	Gompertshausen	0	7023	2.566	111	-
511	Gompertshausen	0	3904/3	1.932	-	109
511	Gompertshausen	0	3909/2	1.441	-	289
511	Gompertshausen	0	7025	2.746	-	137
511	Westhausen	0	1621	664	147	-
511	Westhausen	0	1650/6	12.738	1.389	-
511	Westhausen	0	1656/2	7.849	599	-
511	Westhausen	0	1657	4.911	239	1.629
511	Westhausen	0	1658	5.500	-	2.095
608	Gompertshausen	0	7023	2.566	-	450
608	Gompertshausen	0	7024	2.535	-	1.093
608	Gompertshausen	0	7025	2.746	-	991

Bekanntgabe der amtlichen Einführung der automatisierten Liegenschaftskarte

Die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Landkreis **Hildburghausen**
 Verwaltungsgemeinschaft **Heldburger Unterland**
 Stadt **Ummerstadt**
 Gemarkung **Ummerstadt**

wird am 29.04.2009 amtlich eingeführt. Gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115, -122-), kann in die Ergebnisse der Digitalisierung der Liegenschaftskarte Einsicht genommen werden.

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag,
Mittwoch

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Zimmer 111 des

Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
 Katasterbereich Schmalkalden
 Hoffnung 30
 98574 Schmalkalden

Schmalkalden, 20.04.2009

Im Auftrag

(Krech)

Dezernatsleiter

- Siegel -

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

Über das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bad Colberg Blatt 253

lfd. Nr. des

Bestandsv. 1

Gemarkung Bad Colberg

Flur —

Flurstück(e) 839/4

Lage: Parkallee, Verkehrsfläche

Fläche qm 45

Eigentümer Bad Colberg Kliniken GmbH

liegt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden ein Antrag der Notarin Frank auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Durch das Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

Nach § 8 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (ThürGUZ) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 10) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigen, bis zum

09.06.2009

beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden, Hoffnung 30, 98574 Schmalkalden (Zimmer 111) anzumelden.

Schmalkalden, den 29.04.2009

gez. Jänsch

(Dienstsiegel)

4. Ausfertigung

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Az.: 3-8-142

Meiningen, 03.03.2009

Schlussfeststellung

- Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), wird das Bodenordnungsverfahren „Stallanlagen Streufdorf“, Landkreis Hildburghausen, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
 - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
- Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.
- Der Gemeinde Straufhain werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.
- Eine Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Bodenordnungsgemeinde Straufhain, Obere Marktstraße 3, der angrenzenden Gemeinde Gleichamberg, Neuer Weg 8, der angrenzenden Stadt Bad Rodach, Markt 1, sowie für die angrenzende Gemeinde Westhausen und die angrenzenden Stadt Bad Colberg-Heldburg in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburg, er Unterland, Häfenmarkt 164, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind fertiggestellt und der Katasterbehörde übergeben worden. Das Kataster ist bereits berichtigt.

Gemeinschaftliche Anlagen sind nicht erstellt worden.

Die Geldleistungen erfolgten zwischen den Beteiligten. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde am 22.01.2009 ordnungsgemäß abgeschlossen.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Gemeinde Straufhain werden eine Ausfertigung der Zuteilungskarte, eine Ausfertigung des Flurstücksverzeichnisses Neuer Bestand und eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Bodenordnungsplanes sowie eine Abschrift der Schlussfeststellung übersandt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Die beteiligten Behörden erhalten eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Postanschrift

Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung
Meiningen
Frankental 1
98617 Meiningen
einzulegen.

Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung
Meiningen
PF 10 06 53
98606 Meiningen

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Knut Rommel
Amtsleiter

- Siegel -

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Andere Informationen und Mitteilungen

Stadt Ummerstadt informiert:

Öffnungszeiten Internetcafé:

Mo - Do	8.00 - 11.30 Uhr
Zusätzlich:	
Mo	18.00 - 20.00 Uhr
Do	16.00 - 18.00 Uhr

Zu den genannten Zeiten kann auch die Fotoausstellung „Farben der Musik“ besichtigt werden und am Donnerstag können von 16.00 - 18.00 Bücher ausgeliehen werden.

Kirchliche Termine:

Sonntag, 10.05.2009

10.00 Uhr Konfirmation in der Stadtkirche

Donnerstag, 28.05.2009

14.30 Uhr Gemeindenachmittag mit Gästen aus Coburg

Sonntag, 07.06.2009

14.00 Uhr Jubiläumskonfirmation in der Stadtkirche

i. A.

Schüller

Stadt Ummerstadt

Jagdgenossenschaft Ummerstadt

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt ergeht hiermit nachfolgende Bekanntmachung:

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt wird durchgeführt

am Donnerstag, den 28. Mai 2009 ab 19.00 Uhr in der Rathausgaststätte (Weinstube) in Ummerstadt.

Hierzu sind alle Eigentümer (Wald-, Feld- und sonstigen Flächen) bzw. deren Beauftragte (Vertretungsvollmacht ist vorzulegen), deren Eigentum zu den bejagbaren Flächen der Jagdgenossenschaft gehört, eingeladen.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Eigentumsnachweise bzw. Vollmachten in Verbindung mit den Flächennachweisen für die bejagbaren Flächen sind mitzubringen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2008

4. Bericht des Jagdvorstehers
 5. Kassenbericht
 6. Kassenprüfbericht
 7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts - Beschluss
 8. Haushaltsplan
 9. Beschlussfassung Verwendung Reinerlös
 10. Beschlussfassung Verwendung Rücklage
 11. Bericht der Jagdpächter
 12. Sonstiges
 13. Jagdessen
- Änderungen bzw. Anträge zur Tagesordnung sind auf der Grundlage der Satzung der Jagdgenossenschaft möglich.

Ummerstadt, 28.04.2009

gez. Bardin
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Westhausen

Einladung

Zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Westhausen sind alle Flurstückseigentümer an jagdbarer Fläche für Montag, den 18. Mai 2009, Beginn 20:00 Uhr in die Mehrzweckeinrichtung „Zum Alten Brauhaus“ eingeladen. Zugelassen sind wiederum nur diejenigen Eigentümer, die ihren Grundbesitz an bejagbarer Fläche glaubhaft nachgewiesen haben bzw. diesen Nachweis noch glaubhaft (durch Grundbuchauszüge oder Überlassungsverträge) oder durch eine aktuelle Vollmacht des Grundeigentümers vor Beginn der Versammlung zum Verbleib in der Jagdgenossenschaft abgeben.

Die Angaben zur jeweiligen Flächengröße sind vom Eigentümer selbst festzustellen und einzutragen.

Tagesordnung:

1. Abstimmung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdpachteinnahmen
2. Wahl (Wahlhandlung) eines neuen Jagdvorstehers
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Schlusswort des Jagdvorstehers

gez. Riedel

Notjagdvorstand

Wir gratulieren

Geburtstagsglückwünsche

Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg

26.06. zum 87. Geburtstag Herrnn Berghold, Rudi

Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

02.06. zum 78. Geburtstag Herrnn Hanff, Karl

08.06. zum 83. Geburtstag Frau Wachenschwanz, Rosa

20.06. zum 68. Geburtstag Frau Oppel, Ilse

28.06. zum 77. Geburtstag Herrn Höfer, Heinz

Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

04.06. zum 75. Geburtstag Frau Heß, Marliese

07.06. zum 65. Geburtstag Frau Lyhs, Waltraud

08.06. zum 83. Geburtstag Frau Bauer, Herta

14.06. zum 66. Geburtstag Herrn Schmidt, Rolf

16.06. zum 86. Geburtstag Frau Biesel, Berta

16.06. zum 66. Geburtstag Herrn Preuße, Gerd

17.06. zum 77. Geburtstag Frau Bähr, Viola

20.06. zum 72. Geburtstag Herrn Heusinger, Gerhard

22.06. zum 80. Geburtstag Herrn Behnisch, Johannes

24.06. zum 83. Geburtstag Herrn Reuschlein, Gehrhard

26.06. zum 65. Geburtstag Frau Heerd, Gudrun

27.06. zum 67. Geburtstag Frau Berger, Elisabeth

30.06. zum 84. Geburtstag Frau Henneberger, Margot

Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen

05.06. zum 79. Geburtstag Frau Schilling, Helga

10.06. zum 79. Geburtstag Frau Rottenbach, Elfriede

Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

01.06. zum 70. Geburtstag Frau Lindemann, Gisela

10.06. zum 73. Geburtstag Frau Lunz, Brunhilde

23.06.	zum 76. Geburtstag	Frau Heybach, Elisabeth
24.06.	zum 65. Geburtstag	Herrn Burkhard, Dieter
Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäuser		
25.06.	zum 80. Geburtstag	Frau Angermüller, Edeltraud
Gompertshäuser		
07.06.	zum 68. Geburtstag	Frau Oestreicher, Christa
10.06.	zum 97. Geburtstag	Herrn Staffel, Ewald
11.06.	zum 78. Geburtstag	Herrn Schumann, Walter
18.06.	zum 77. Geburtstag	Frau Oestreicher, Gertrud
24.06.	zum 75. Geburtstag	Frau Weber, Hannelore
Hellingen		
03.06.	zum 71. Geburtstag	Herrn Keller, Herbert
04.06.	zum 72. Geburtstag	Frau Deckert, Ingeburg
13.06.	zum 70. Geburtstag	Frau Hofmann, Hiltrud
17.06.	zum 73. Geburtstag	Herrn Knopf, Werner
18.06.	zum 76. Geburtstag	Herrn Städler, Karl-Heinz
19.06.	zum 72. Geburtstag	Herrn Schieler, Karl-Heinz
22.06.	zum 70. Geburtstag	Frau Ender, Roselinde
26.06.	zum 68. Geburtstag	Frau Frees, Eda
Hellingen OT Käblitz		
08.06.	zum 73. Geburtstag	Herrn Steinert, Erwin
21.06.	zum 75. Geburtstag	Herrn Hümmer, Armin
Hellingen OT Poppenhäuser		
01.06.	zum 65. Geburtstag	Herrn Sohl, Rainer
05.06.	zum 76. Geburtstag	Herrn Grund, Erwin
Schlechtsart		
09.06.	zum 75. Geburtstag	Herrn Schwab, Manfred
18.06.	zum 65. Geburtstag	Herrn Elsner, Karl-Heinz
23.06.	zum 81. Geburtstag	Herrn Schubarth, Otto
28.06.	zum 76. Geburtstag	Herrn Wehner, Gerhard
Schweickershäuser		
21.06.	zum 82. Geburtstag	Frau Tittel, Edith
Ummerstadt		
01.06.	zum 69. Geburtstag	Herrn Streng, Franz
05.06.	zum 87. Geburtstag	Frau Brückner, Gertrud
11.06.	zum 77. Geburtstag	Frau Krams, Martha
17.06.	zum 81. Geburtstag	Herrn Schütz, Horst
Westhäuser		
06.06.	zum 65. Geburtstag	Frau Culmbacher, Ingrid
07.06.	zum 83. Geburtstag	Frau Baum, Wally
22.06.	zum 78. Geburtstag	Herrn Hanff, Fritz
22.06.	zum 80. Geburtstag	Frau Schmidt, Hilda
25.06.	zum 80. Geburtstag	Frau Witter, Christa

Nächster Redaktionsschluß:

Freitag, den 29.05.2009

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 12.06.2009

Anzeigenteil



**XVII. COUNTRY-FEST
IN BÜCHELOH BEI ILMENAU**

22.05. bis 24.05.2009 in der Feldscheune

Freitag: 20:00 Uhr REBOUND (CH, D)

Samstag: 11:00 Uhr Countrybrunch
mit REBOUND

20:00 Uhr Country Express aus
Salzgitter

Rahmenprogramm für Groß und Klein
Zeltmöglichkeiten sind ausreichend vorhanden



VERLAG WITTICH

Impressum:

Impressum: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“
Verlag und Druck:
 Verlag + Druck Linus Wittich KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Papp
 Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
 Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

unser
leistungsspektrum

- amts- und mitteilungsblätter
- sonderpublikationen
- beilagenverteilung
- imagebroschüren
- gästezeitungen
- festschriften

**VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH**
Heimat- und Bürgerzeitungen

VERLAG WITTICH

- in den folgen 43
- 98704 langewiesen
- Tel.: 0 36 77 . 20 50 0
- info@wittich-langewiesen.de
- www.wittich.de